

insbesondere beigetragen werden soll zum Schutz des sozialistischen Staates vor feindlichen Anschlägen, zur Sicherung der Gefechtsbereitschaft und der militärischen Disziplin in der Nationalen Volksarmee und den Organen des Wehrersatzdienstes, zur Festigung des Vertrauensverhältnisses von Armee und Bevölkerung, zur klassenmäßigen Erziehung der Militärpersonen, zum Schutz der Ehre und Würde der Soldaten und zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Waffen, Ausrüstung und Kampftechnik.

II. Allgemeine Bestimmungen

Das 9. Kapitel hat im Gegensatz zu den anderen Kapiteln des Besonderen Teils des StGB eine Voranstellung von Grundsätzen in den §§ 251 - 253.

In ihnen werden geregelt

- die Bestimmung der Militärstraftat;
- der Personenkreis, der für Handlungen der beschriebenen Art nach diesen Normen strafrechtlich verantwortlich sein kann;
- Inhalt, Anwendbarkeit und Rahmen des Strafarrestes;
- die Verantwortlichkeit militärischer Kommandeure analog Artikel 3 StGB;
- das Verhältnis von Straftat, speziell Militärstraftat und Disziplinarvergehen;
- die Rolle der Kommandeure bei der Übergabe von Vergehen im Sinne des § 28 StGB;
- die Rechte der Kommandeure beim Vorliegen von Verfehlungen.

Diese Aufzählung verdeutlicht, daß es sich bei den allgemeinen Bestimmungen sowohl um Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als auch um die Präzisierung der Verantwortung der Kommandeure der NVA und der Organe des Wehrersatzdienstes bei der Anwendung und Durchsetzung des sozialistischen Rechts handelt.